

SO_GERICHTE VWBES.2019.11 vom 21. Oktober 2019

SO Obergericht, 2019-10-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so_gerichte_VWBES.2019.11

FR: SO_GERICHTE VWBES.2019.11 du 21 octobre 2019

IT: SO_GERICHTE VWBES.2019.11 del 21 ottobre 2019

Regeste

Auf das Jahr 2016 trat im Kanton Solothurn das neue Gesetz über den Finanz- und Lastenausgleich in Kraft. Basisjahre für die Bemessung waren die Einwohnerzahlen und das Staatssteueraufkommen der Jahre 2012 und 2013. Gegen die Berechnung der Ausgleichsabgabe für das Jahr 2016 erhob die Einwohnergemeinde Däniken Beschwerde, wobei sie geltend machte, das massgebende Staatssteueraufkommen sei falsch berechnet worden. Insbesondere hätten Leistungen der Kernkraftwerk Gösgen-Däniken AG nicht als gemeinwirtschaftliche Leistungen einbezogen werden dürfen.

Erwägungen

E. 1

und Abs. 2 FILAG EG).

Auch die etwas strengeren Vorschriften zu Delegationsnormen im Abgaberecht sind eingehalten: Das Gesetz regelt den Kreis der Abgabepflichtigen, nämlich die nach den gesetzlichen Vorschriften zu ermittelnden finanzstarken Gemeinden, den Gegenstand der Abgabe (Disparitätenausgleich) und die Bemessungsgrundlage (Steuerkraft bzw. Steuerkraftindex der Gemeinden). Alle entsprechenden Vorschriften sind im Gesetz selber enthalten.

2.5.4 Insbesondere sprengt die Verordnung entgegen der Auffassung der Beschwerdeführerin keineswegs den Rahmen des Gesetzes, wenn sie als Betreffnisse im Sinne des Gesetzes in § 1 Abs. 2 FILAV EG sogenannte gemeinwirtschaftliche Leistungen als freiwillige oder vertraglich vereinbarte Zahlungen Dritter an die Gemeinde in das Staatssteueraufkommen einbezieht. Solche steuerähnlichen Zahlungen von einem gewissen Umfang erhöhen ganz offensichtlich die finanzielle Leistungsfähigkeit einer Gemeinde, welche ja zu bestimmen ist.

2.5.5 Im hier zu beurteilenden Anwendungsfall handelt es sich konkret um drei verschiedene regelmässige Zahlungen der KKG an die Gemeinde, welche auf zwei Vereinbarungen vom 11. Mai 2006 und einer Zusicherung vom 20. Mai 2006 beruhen.

2.5.5.1 In der Vereinbarung zwischen der KKG und der Einwohnergemeinde Däniken betreffend Abgeltung gemeinwirtschaftlicher Leistungen verpflichtet sich die KKG zu einer pauschalen jährlichen Entschädigung von CHF 1'200'000.00 (indexiert, Basis Dezember 2005) an die Gemeinde (und davon in kleinerem Umfang an weitere Regionsgemeinden) bis zum Zeitpunkt, in welchem die Stromproduktion eingestellt wird und darüber hinaus in halber Höhe für maximal weitere 20 Jahre. Die Aufteilung auf die Standort- und weiteren Gemeinden folgt dem Steuerverteiler [des Kantons], wie auch die ganze Vereinbarung gemäss deren Ingress im Zusammenhang mit der Steuervereinbarung zwischen KKG und Kanton steht. Sie steht zudem gemäss Art. 3 unter dem Vorbehalt, dass die Gemeinde kein

Kernkraftwerk- und Brennelementsteuerreglement oder ein Reglement mit einem gleichartigen Steuerobjekt erlässt.

Dass diese Abgeltung steuerähnlich ist, liegt auf der Hand. Die Gemeinde erhält diese Leistungen jährlich ohne konkrete Gegenleistungen zur Abgeltung der Leistungen, welche sie als Standortgemeinde erbringt. Der Einbezug einer solchen Leistung als gemeinwirtschaftliche Leistung bzw. als Betreffnis im Sinne von § 7 Abs. 2 FILAG EG zur Ermittlung der Steuerkraft der Gemeinde entspricht der Intention des Gesetzes und ist von Gesetz und Verordnung abgedeckt.

2.5.5.2 In einer zusätzlichen Zusicherung vom 20. Mai 2006 verpflichtete sich die KKG gegenüber der Gemeinde Däniken, bei einer Steuerfussenkung des derzeitigen Steuerfusses von 123 % für juristische Personen die diesbezügliche aus der Veranlagung KKG resultierende Einbusse für die Dauer der Vereinbarung betreffend Abgeltung gemeinwirtschaftlicher Leistungen jährlich auszugleichen. Gestützt auf diese Zusicherung reduzierte die Gemeinde Däniken den Steuerfuss für juristische Personen auf 50 %, und die KKG bezahlt seither den entsprechenden Ausgleich und verbucht sie als Steuern.

Dass die auf dieser Zusicherung beruhenden Ausgleichszahlungen als Steuern zu behandeln sind, wurde von der Gemeinde im Einspracheverfahren nicht bestritten. Dass sie bei der Ermittlung des Staatssteueraufkommens in die Berechnung einzubeziehen sind, ist klar. Sie tragen wesentlich zur Steuerkraft der Gemeinde bei und ermöglichten es dieser zudem, anderen juristischen Personen Standortvorteile in Bezug auf die Steuerbelastung zu bieten (vgl. Stellungnahme der Gemeinde an das Volkswirtschaftsdepartement vom 16. Februar 2016).

2.5.5.3 In der zweiten Vereinbarung vom 11. Mai 2006 betreffend Sicherstellung und Unterhalt von Erschliessungsanlagen verpflichtete sich die Gemeinde zum Unterhalt sämtlicher sich auf öffentlichem Grund befindenden Erschliessungsanlagen wie Strassen, Trottoirs, öffentliche Beleuchtung, Kunstbauten, Kanalisations- und Wasserleitungen, insbesondere im Aarefeld ab Hard und Unterdorf bis zum KKG auf eigene Kosten. Im Gegenzug verpflichtete sich die KKG, der Gemeinde jährlich eine Entschädigung von CHF 300'000.00 zu bezahlen, indexiert und zeitlich limitiert wie die andere Vereinbarung (oben E. 2.5.5.1).

Auch der Einbezug dieser Leistungen der KKG in das Staatssteueraufkommen als Betreffnisse bzw. gemeinwirtschaftliche Leistungen entspricht Gesetz und Verordnung. Die Verpflichtung der Gemeinde zum Unterhalt der gemeindeeigenen öffentlichen Erschliessungsanlagen ergibt sich bereits aus dem Gesetz; darin liegt keine zusätzliche (Gegen-)Leistung der Gemeinde. Soweit es um Strassen, Beleuchtung, Kunstbauten etc. geht, müssen diese aus Steuermitteln unterhalten werden, bei Kanalisations- und Wasserleitungen aus den anfallenden Gebühren. Da die Lebensdauer von Leitungen erfahrungsgemäss zwischen 50 und 90 Jahren liegt und der Unterhalt in der Regel nicht sehr aufwendig ist, entsteht der Grossteil der Unterhaltsaufwendungen für Strassen und Kunstbauten. Eine Entschädigung für solche gesetzlichen Leistungen der Gemeinde hat demzufolge offensichtlich steuerähnlichen Charakter. Er ermöglicht der Gemeinde, den Steuersatz tiefer zu halten und die Gebührenrechnung für Wasser- und Abwasser wesentlich zu entlasten, zugunsten aller Einwohner und Steuerzahler der Gemeinde.

2.5.6 Eine Verletzung der Delegationsvorschriften und damit des übergeordneten kantonalen Rechts oder von Bundesrecht, insbesondere der Bundesverfassung, ist auch

durch die konkrete Anwendung der Vorschriften des FILAG EG und der FILAV EG nicht auszumachen. Die Rüge der Beschwerdeführerin ist unbegründet.

2.6. Die Beschwerdeführerin macht weiter geltend, von den im ganzen Kanton angerechneten rund CHF 3 Mio. gemeinwirtschaftlichen Leistungen stammten CHF 2.3 Mio. von ihr. Die FILAV EG sei deshalb auf sie gemünzt und dies widerspreche einerseits dem Gleichheitsgebot, andererseits Art. 136 KV, welcher normiere, dass durch den Finanzausgleich ausgewogene Verhältnisse in der Steuerbelastung und in den Leistungen der Gemeinden zu erreichen sei. Das Gegenteil ist der Fall.

Richtig ist, dass der Grossteil der beim Ressourcenausgleich im Kanton unter der Bezeichnung «gemeinwirtschaftliche Leistungen» bei der Berechnung des Steuerkraftindex angerechneten Summen aus den Zahlungen der KKG in Däniken und (zu einem kleineren Teil) der Postbetriebe in Härkingen stammen. Richtig ist auch, dass der Gesetzgeber darauf abzielte, solche Leistungen in den Finanzausgleich einzubeziehen und die kritisierten Bestimmungen zu diesem Zweck in dieser Form erlassen wurden; das war allerdings, wie dargelegt, im Gesetzgebungsprozess von Anfang an transparent dargelegt (oben Erwägung 2.4).

Gerade das Beispiel Däniken zeigt, dass die Gemeinde in den letzten Jahren und Jahrzehnten von diesen Leistungen erheblich profitiert hat (und weiter profitiert). Würde die Beschwerdeführerin berechtigt, die ganzen, doch beträchtlichen jährlichen Zahlungen der KKG in Millionenhöhe ohne Anrechnung beim Finanzausgleich in der Gemeindekasse zu behalten, würden ihre Einwohner im Vergleich zu allen Einwohnern des Kantons finanziell noch mehr privilegiert. Dies zeigt sich eindrücklich sowohl an der Entwicklung des Steuersatzes in Däniken ■ auf inzwischen 77 % bei den natürlichen und 50 % bei den juristischen Personen ■ als auch am Beispiel der Wassergebühren, die ebenso eindeutig und klar unter dem kantonalen Durchschnitt liegen. Dies widerspricht dem hinter dem Finanzausgleich steckenden Solidaritätsgedanken und auch Art. 136 KV. Natürlich mag auf den ersten Blick der Anteil der Beschwerdeführerin von 71.2 % an den gesamten gemeinwirtschaftlichen Leistungen im Kanton beträchtlich erscheinen. Immerhin werden aber bei insgesamt 15 Gemeinden gemeinwirtschaftliche Leistungen einbezogen, und bei vier davon wurden in den Bemessungsjahren 2011 und 2012 sechsstellige Beträge angerechnet (vgl. Urkunde 35 Beschwerdegegner). Eine «Sonderbehandlung» der Beschwerdeführerin liegt nicht vor; die Gemeinde Däniken ist schliesslich die einzige Gemeinde im Kanton, auf deren Gemeindegebiet ein Atomkraftwerk steht, dessen Betreibergesellschaft solch erhebliche Leistungen für die Standortgemeinde erbringt.

Eine Verletzung des Gleichbehandlungsgebots oder ein Verstoss gegen Treu und Glauben lässt sich daraus nicht erkennen, soweit diese Rechte überhaupt als Grundrechte oder Verfahrensgrundsätze zur Anwendung gelangen.

2.7 Schliesslich macht die Beschwerdeführerin geltend, Ungleichbehandlung und Willkür werde deutlich, wenn verschiedene Einnahmen von anderen Gemeinden mit den ihren verglichen würden. Dies zeige sich an den Städtischen Betrieben Olten (SBO), die jährlich der Stadt Olten geldwerte Leistungen, Verzinsungen und Zinserträge abliefern würden, ohne dass diese als gemeinwirtschaftliche Leistungen qualifiziert und im Finanzausgleich einbezogen würden.

Wie die Beschwerdegegnerin richtig vermerkt, handelt es sich aber bei den Leistungen der SBO nicht um gemeinwirtschaftliche im Sinne von § 1 Abs. 2 FILAV EG. Weder der

Verwaltungskostenbeitrag, noch die Verzinsung des Dotationskapitals, noch die Konzessionsgebühr sind steuerähnliche freiwillige Zahlungen. Die Zahlungen erfolgten als Abgeltung von Leistungen und Rechten, welche die Stadt Olten gegenüber der SBO in einem bestimmten Bereich erbracht, resp. gewährt hat. Im Übrigen sind die SBO ein Gemeindeunternehmen mit eigener öffentlich-rechtlicher Rechtspersönlichkeit gemäss Art. 158 Abs. 2 Gemeindegesetz (GG, BGS 131.1), also ein Bestandteil des Gemeinwesens und nicht Dritter im Sinne von § 1 Abs. 2 FILAV EG. Ob die «Werke» von einer Gemeinde direkt über die Gemeinderechnung geführt werden oder ausgelagert in einem Gemeindeunternehmen, macht letztlich keinen erheblichen Unterschied, sind doch in beiden Varianten selbständige Rechnungen zu führen, damit die gegenüber den Gemeindebewohnern erbrachten Leistungen (Wasser-, Stromversorgung etc.), welche von diesen über Gebühren finanziert werden, gestützt auf das Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip überprüft werden können. Wollte man Einnahmen von ausgegliederten Werken beim Staatssteueraufkommen anrechnen, wären wohl auch alle entsprechenden Gebührenerträge bzw. -überschüsse einzubeziehen, damit das Gleichbehandlungsgebot nicht verletzt würde.

2.8 Der Hauptantrag der Beschwerdeführerin erweist sich damit als unberechtigt und ist abzuweisen, ebenso der in der Replik gestellte Eventualantrag. Die jährlichen Zahlungen der KKG zur Abgeltung gemeinwirtschaftlicher Leistungen und zur Sicherstellung und Unterhalt von Erschliessungsanlagen sind bei der Ermittlung des Staatssteueraufkommens nach FILAG EG ebenfalls einzubeziehen.

3.1 Die Beschwerdeführerin führt aus (Ziff. 22 der Beschwerdeergänzung vom 16. Juni 2016), es handle sich um eine doppelte Aufrechnung, indem die Einnahmen vom KKG durch das Zugeständnis zum Steuerausgleich auf 173 % hochgerechnet worden sei. Korrekterweise müssten die Steuern von 50 % auf 100 % aufgerechnet werden und die zusätzliche Abgabe wäre eins zu eins in ihrem vollen Umfang mit 23 % zu bemessen. Alternativ dazu liesse sich auch die Ansicht vertreten, dass die Zahlung von 123 % auf 100 % reduziert werde. Die vollumfängliche Aufrechnung der Zahlung von 73 % neben der Aufrechnung der Steuern führe zu einer willkürlichen Doppelbelastung.

3.2 Das Departement macht geltend, es handle sich bei den zusätzlichen Leistungen des KKG eben nicht um Steuern, sondern um zusätzlich vertraglich vereinbarte Abgaben. Eine Vermischung der Aufrechnung des Gemeindesteueraufkommens mit den Abgaben der KKG AG sei nicht zulässig (Stellungnahme vom 21. Juli 2016, S. 6). Bereits im Einspracheentscheid (Ziff. 2.3.2.9.4, S. 7 f.) hatte sie sich ausführlich mit der Argumentation der Gemeinde auseinandergesetzt und dort erklärt, die Abgeltungen seien von der Gemeinde nie als Steuern verbucht worden, sondern immer als gemeinwirtschaftliche Leistungen. Sie seien demzufolge beim altrechtlichen Finanzausgleich nie als Steuern qualifiziert und nie bei der Bemessung der Steuerkraft eingerechnet worden. Der Umstand, dass die KKG diese Zahlungen als Steuern verbuche und ausweise, sei nicht entscheidend, ebenso wenig wie der Zusammenhang mit der Steuersenkung für juristische Personen von 123 % auf 50 % auf das Jahr 2007.

3.3 Formal sind die von der KKG gestützt auf ihre Zusicherung vom 20. Mai 2006 ab dem Jahr 2007 geleisteten Zahlungen zur Kompensation der Einbusse aus der Reduktion des Steuersatzes für juristische Personen zwar keine Steuern, beruhen sie doch auf der Vereinbarung mit der Gemeinde bzw. auf der Zusicherung der KKG. Materiell entsprechen sie jedoch tatsächlich Gemeindesteuern, wird doch ihre Höhe ausschliesslich nach der

Steuergesetzgebung ermittelt und zusammen mit dem Steuerbetrag von der Gemeinde in Rechnung gestellt. Die Steuerkompensationszahlung hängt direkt mit dem Steuerfuss für juristische Personen der Gemeinde zusammen. Wird dieser erhöht, nimmt die Abgabe entsprechend ab. Es ist nicht entscheidend, ob diese Abgeltung steuerrechtlich (bei der KKG) oder nach Gemeinderecht als Steuer oder als andere Leistung verbucht wird, geht es doch hier um die Bestimmung der Steuerkraft nach dem Finanzausgleichsgesetz. Die Steuerkraft der Gemeinde wird durch die Aufrechnung der tatsächlich geleisteten Steuern der KKG als juristische Person von 50 % (entsprechend dem Gemeindesteuerfuss) auf 100 % entsprechend § 7 Abs. 1 FILAG EG und dem zusätzlichen Einbezug des tatsächlich geleisteten zusätzlichen Steuerersatzes von 73 % (50 % + 23 %) zum Nachteil der Gemeinde erheblich verzerrt, könnte diese doch bei einer Erhöhung ihres Steuersatzes für juristische Personen z.B. auf 100 % - bei welcher dann keine Aufrechnung nach § 7 Abs. 1 FILAG EG mehr erfolgte - nicht zu mehr Einnahmen von der KKG gelangen, weil sich die Abgeltung entsprechend (auf 23 %) verminderte. Insoweit zeigt sich klar, dass eben ein eindeutiger Zusammenhang mit der Steuererhebung besteht, was ja schon aus der Entstehungsgeschichte klar und unbestreitbar ist (vgl. oben Erw. 2.5.5.2). Entsprechend der Argumentation der Gemeinde ist deshalb bei der Ermittlung der Steuerkraft bzw. des Staatssteueraufkommens nach FILAG EG neben der Aufrechnung der tatsächlich von der KKG geleisteten Steuern (von 50 %) auf 100 % nicht die ganze Steuerersatzabgeltung einzubeziehen, sondern nur die zusätzlichen 23 %. In diesem Umfang erweist sich die Beschwerde als begründet.

(Urteil VWBES.2016.197 vom 29. August 2017, insoweit bestätigt vom Bundesgericht im Urteil 2C_874/2017 vom 12. Dezember 2018)

Das Bundesgericht wies das Verfahren zu neuem Entscheid zurück, soweit das Verwaltungsgericht nicht auf ein Eventualbegehren eingetreten war. Zum dort vorgebrachten Argument, das Staatssteueraufkommen hätte für die Personal-, Quellen- und Hundesteuern nicht auf 100 % aufgerechnet werden dürfen, hielt das Gericht im neuen Urteil Folgendes fest:

E. 1.1

Nach § 1 der Verordnung über den Finanz- und Lastenausgleich der Einwohnergemeinden (Finanz- und Lastenausgleichsverordnung, FILAV EG, BGS 131.731) gehören zum Staatssteueraufkommen einer Gemeinde folgende Steuerarten und Betreffnisse: Einkommens- und Vermögenssteuern von natürlichen Personen (lit. a), Gewinn- und Kapitalsteuern von juristischen Personen (lit. b), Personalsteuern (lit. c), Quellensteuern (lit. d), Grundstückgewinnsteuern (lit. e), Nach- und Strafsteuern (lit. f) und weitere Betreffnisse wie Aufwand- und Besitzsteuern sowie gemeinwirtschaftliche Leistungen (lit. g). Damit wird das Staatssteueraufkommen (SSA) (vgl. § 7 des Gesetzes über den Finanz- und Lastenausgleich der Einwohnergemeinden [Finanz- und Lastenausgleichsgesetz, FILAG EG, BGS 131.73]), eine der beiden massgebenden Grössen für den Finanzausgleich (nebst der Wohnbevölkerung, vgl. § 6 FILAG EG), definiert.

E. 1.2

Wie schon im Urteil vom 29. August 2017 ausgeführt, will das solothurnische Finanzausgleichssystem ■ basierend auf dem Solidaritätsgedanken und sich an das Bundesfinanzausgleich-Modell haltend ■ zwischen den finanzstarken und den finanzschwachen Gemeinden des Kantons einen Ausgleich schaffen. Basis der Berechnung bilden

dabei einerseits die Ressourcen, andererseits die Lasten. Für die Berechnung des Ressourcenausgleichs bilden das Staatssteueraufkommen und die Wohnbevölkerung die Grundlage (vgl. § 6 FILAG EG). Da mit einem solchen System immer zwei Kategorien von Gemeinden geschaffen werden, nämlich solche, die in den Finanzausgleich bezahlen müssen und solche, die aus dem Finanzausgleich Geld erhalten, ist das Gebot der rechtsgleichen Behandlung nicht ohne weiteres umzusetzen. Lehre und Rechtsprechung sind sich deshalb auch einig, dass Pauschalisierung bzw. Schematisierung bei Finanzausgleichssystemen praktisch unvermeidlich und verfassungsrechtlich zulässig sind (vgl. insbesondere Urteil des Bundesgerichts 2C_542/2011 vom 3. Juni 2012, E. 5.1 und 5.3, mit entsprechenden Hinweisen).

E. 1.3

Das Verwaltungsgericht hat im Urteil vom 29. August 2017 (II. Ziff. 2.4) rechtskräftig die Rüge der Beschwerdeführerin, die Delegationsnorm in § 7 Abs. 2 FILAG EG sei zu unbestimmt und mit Erlass von § 1 FILAV EG habe der Regierungsrat seine Kompetenzen überschritten und verschiedene Grundrechte verletzt, abgewiesen. Ebenso hat es festgestellt, dass § 1 Abs. 1 lit. g und § 1 Abs. 2 FILAG EG nicht übergeordnetem kantonalem oder Bundesrecht widersprechen und deshalb anwendbar sind (II. 2.5 bis 2.5.4). Dasselbe gilt selbstredend auch für § 1 Abs. 1 lit. c (Personalsteuern) und lit. d (Quellensteuer). Die Hundesteuer gilt als Besitzsteuer und fällt unter § 1 Abs. 1 lit. g FILAV EG und die entsprechende Rüge wurde bereits durch das Bundesgerichtsurteil behandelt, wenn auch nur auf die gemeinwirtschaftlichen Leistungen beschränkt.

E. 2

Die Beschwerdeführerin verlangt die Nicht-Aufrechnung auf 100 Prozent der Personal-, Quellen- und Hundesteuer. Damit will sie unter den Steuerarten und Betreffnissen gemäss § 1 FILAV EG eine Unterscheidung treffen und zwei Kategorien von Steuerarten, respektive Berechnungsmethoden schaffen. Dies entspricht aber ganz und gar nicht dem System des solothurnischen Finanzausgleichs und damit dem Willen des Gesetzgebers. Im Übrigen ist das Begehren neu. Wie aus dem angefochtenen Entscheid vom 23. Mai 2016 (Ziffer 2.3.1.2) hervorgeht, erfolgte die Aufrechnung dieser drei Steuerarten, respektive der Einbezug ins Staatssteueraufkommen auch schon unter den beiden alten Finanzausgleichssystemen (seit 1999) ■ von allen Gemeinden (auch der Beschwerdeführerin) unangefochten ■ auf dieselbe Art und Weise. Ein gerechter und dem Finanz- und Lastenausgleichsgesetz entsprechender Ausgleich zwischen den Gemeinden ist nur möglich, wenn alle Einkünfte (Ressourcen) auf dieselbe Art behandelt werden. Hinzu kommt, dass bei der praktischen Umsetzung neue Ungleichbehandlungen entstehen würden, da nur rund 60 % der Gemeinden die Quellensteuer als separate Steuerart in ihrer Jahresrechnung ausweisen (vgl. Ziff. 2.3.2.3 der angefochtenen Verfügung). Die Personalsteuer wird nur von ein paar wenigen Gemeinden separat erfasst (vgl. Ziff. 2.3.2.4) und die Hundesteuer nicht einmal von der Beschwerdeführerin selbst (vgl. Urkunde 16 und 17). Wenn die Beschwerdeführerin moniert, durch die Berechnungsart des Kantons werde eine hypothetische Steuereinnahme geschaffen, die ihr gar nicht erwachse, verkennt sie, dass dies auch bei den übrigen Steuerarten gemäss § 1 Abs. 1 FILAV EG der Fall ist. Das SSA ist tatsächlich eine hypothetische, respektive rechnerische Grösse und entspricht nicht den der Gemeinde effektiv zufließenden und zur Verfügung stehenden Ressourcen.

E. 3

Die Beschwerde vom 3. Juni 2016 erweist sich somit auch in diesem Punkt als unbegründet und ist abzuweisen. Die Kosten des Verfahrens trägt der Kanton Solothurn. Die Ausrichtung einer Parteientschädigung kommt bei diesem Ausgang nicht in Frage. Die entsprechenden Anträge sind abzuweisen.

(Urteil VWBES. 2019.11 vom 21. Oktober 2019, rechtskräftig)

E. 4

Mit Verfügung vom 17. April 2019 wurde der Beschwerdeführerin Gelegenheit gegeben, ihre Rechtsbegehren zu konkretisieren und zu beziffern. Das VWD wurde ersucht, zur Berechnung des verbleibenden Streitwerts Stellung zu nehmen und ihm wurde Gelegenheit gegeben, sich zu den verbleibenden Streitpunkten ergänzend zu äussern.

E. 5

Unter Kosten- und Entschädigungsfolge. Zudem wurde der Antrag gestellt, es sei die Tabelle mit der Berechnung der Beschwerdeführerin als Urkunden 16 und 17 (eventualiter als integraler Bestandteil der Eingabe) zu den Akten zu nehmen. Zur Begründung wurde ausgeführt, es sei nicht sachgerecht und im Gesetz auch nicht vorgesehen, dass die Steuereinnahmen aus den Quellen-, Personal- und Hundesteuern sowie pauschale Steueranrechnungen ebenfalls auf 100 % umgerechnet würden. Indem die Beschwerdegegnerin dies tue, habe sie ohne gesetzliche Grundlage einen Hebel zulasten der Beschwerdeführerin einkalkuliert, indem eine hypothetische Steuereinnahme geschaffen worden sei, die nie gemacht werden könne. Eine solche Umrechnung könne nur erfolgen, wenn das Betreffnis dieser Steuern von 100 % abweiche. Basiere die Einnahme - wie bei den vier betroffenen Steuerarten - bereits auf 100 %, so sei eine Umrechnung unzulässig, respektive deren Vornahme in willkürlicher Weise rechtswidrig. Bei Gutheissung der Beschwerde reduziere sich das massgebende Staatssteueraufkommen nach ihren Berechnungen um CHF 76'254.00, was eine Reduktion der Abgabe in den FILA und damit eine Minderbelastung von jährlich CHF 30'501.60 zur Folge habe. Multipliziere man diesen Betrag gemäss Art. 92 Abs. 2 ZPO i.V. mit § 58 VRG mit zwanzig, erhalte man einen massgebenden Streitwert von CHF 610'932.00.

E. 6

Das VWD nahm mit Schreiben vom 9. Juli 2019 Stellung und beantragte, die Verwaltungsgerichtsbeschwerde zu den verbleibenden Streitpunkten vollumfänglich abzuweisen, unter Kosten- und Entschädigungsfolgen. Der Gesetzgeber habe die Steuerarten und Betreffnisse, welche auf einen Steuerfuss von 100 % nach § 7 FILAG EG aufzurechnen seien, auf Verordnungsstufe unter § 1 FILAV EG einzeln und ausdrücklich aufgelistet. Dies im Unterschied zur früheren Gesetzgebung, welche auf Verordnungsstufe keine solche Bestimmung aufgewiesen habe. Dass dadurch bei Gemeinden mit einem Steuerfuss unter 100 % eine stärkere Gewichtung der Steuerarten und Betreffnisse und damit ein höheres massgebendes Staatssteueraufkommen aufgerechnet werde, als bei Gemeinden mit einem Steuerfuss über 100 %, sei vom Gesetzgeber daher so gewollt. Die gleiche „Hebelwirkung“ komme auch bei allen anderen Steuerarten, wie zum Beispiel bei der Umrechnung der Einkommens- und Vermögenssteuern, zum Tragen. Einer Gemeinde mit einem Steuerfuss unter 100 % würden die Einkommens- und Vermögenssteuern ebenfalls auf 100 % zum massgebenden Staatssteueraufkommen aufgerechnet, obwohl sie diese nicht tatsächlich vereinnahmt habe, während einer Gemeinde mit einem Steuerfuss von über 100 % jener Teil über 100 % nicht aufgerechnet werde, obwohl diese Gemeinde effektiv höhere

Steuereinnahmen generiere. Bezüglich Streitwert sei der von der Beschwerdeführerin ausgewiesene Differenzbetrag von CHF 76'254.00 nachvollziehbar. Auch das VWD gehe - wie die Beschwerdeführerin - seit Vorliegen des Urteils des Verwaltungsgerichts vom 29. August 2017 von einem massgebenden Staatssteueraufkommen 2016 in der Höhe von CHF 14'529'656.00 aus. Im Falle der Gutheissung der Beschwerde betrüge der statisch gerechnete Abgabeeffekt brutto CHF 30'178.00, was in etwa der Berechnung der Beschwerdeführerin von CHF 30'501.60 entspreche. Hingegen werde nicht berücksichtigt, dass der Vollzug für alle anderen Gemeinden ebenfalls geändert werden müsste und der statisch errechnete Bruttostreitwert (von CHF 30'178.00) für die kommenden Vollzugsjahre tiefer ausfallen würde. Ebenfalls müsste der Härtefallausgleichsbeitrag neu festgelegt werden, was sich auch auf die Nettoabgabe der Beschwerdeführerin auswirken würde. Der tatsächlich für das vorliegende Verfahren relevante Streitwert käme so netto noch auf maximal CHF 14'500.00 Franken zu stehen. In Würdigung all dieser Aspekte sei klar, dass eine zwanzigfache statische Hochrechnung des Streitwertes auf die Summe von CHF 610'032.00, wie es die Beschwerdeführerin auf der Grundlage von § 58 VRG in Verbindung mit Art. 92 ZPO vornehme, nicht begründet sei. Dies zudem, da es vorliegend einzig um den Finanz- und Lastenausgleich 2016 gehe und sich daraus die Abgabe für die Beschwerdeführerin für die folgenden Jahre nicht statisch wiederkehrenden, genau gleichen Umfangs ergeben würde.

E. 7

Mit Schreiben vom 5. August 2019 reichte der Vertreter der Beschwerdeführerin aufforderungsgemäss seine Honorarnoten ein und machte zur Stellungnahme der Beschwerdegegnerin eine Bemerkung, was diese veranlasste, mit Schreiben vom 14. August 2019 zu replizieren. II.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.